

# STATUTEN

## Genossenschaft Manger mit Sitz in Basel

### I. Firma, Rechtsform und Zweck

#### Art. 1 Firma und Rechtsform

Unter der Firma Genossenschaft Manger besteht mit Sitz in Basel auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

#### Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Verbindung kleiner, ökologisch arbeitender Gärtner\*innen und Landwirt\*innen, das Bereitstellen und Betreiben einer Infrastruktur für Transport, Verarbeitung und Lagerung derer Produkte, der Verkauf dieser Produkte über eigene Marktstände und Gastronomie, die hierarchiefreie, genossenschaftliche Organisation der daran beteiligten Menschen, Finanzierung der angegliederten Projekte.

Die Genossenschaft kann Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben, halten und verwalten. Sie kann zudem weitere Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, insbesondere auch Immobilien erwerben, verwalten und veräussern.

#### Art. 3 Leitbild

Die Genossenschaft erarbeitet für ihre Aktivitäten ein Leitbild.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und dem Leitbild identifizieren. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche, tragende Säule der Genossenschaft. Es trägt im Rahmen seiner Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen der Genossenschaft bei, indem es sich immer wieder eigene Gedanken zu dieser macht, sich an der Genossenschaftsversammlung beteiligt, sich evtl. in einer Projektgruppe engagiert oder für die Mitarbeit in der Verwaltung zur Verfügung stellt. Die Mitarbeit ist im Betriebsreglement genauer geregelt.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

#### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod (natürliche Personen);

#### Art. 6 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember möglich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, an die Verwaltung zu richten. Nach der Rückgabe des Anteilscheins wird die Mitgliedschaft gelöscht.

Wer austritt, hat grundsätzlich Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Die Rückzahlung des Anteilsscheinkapitals erfolgt jeweils zum Jahresende.

#### Art. 7 Anteilscheine

Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein in Höhe von CHF 500.00 nominal zu zeichnen und binnen 30 Tagen seit der Aufnahme einzubezahlen. Der Anteilschein wird auf den Namen des Mitglieds ausgestellt. Die Anteilsscheine werden nicht verzinst.

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilsscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

#### Art. 8 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine Nachschusspflicht.

### III. Organisation

#### Art. 9 Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- A) Genossenschaftsversammlung;
- B) Verwaltung;
- C) Revisionsstelle.

#### A) Genossenschaftsversammlung

#### Art. 10 Einberufung

Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung wird halbjährlich im Juni und im Dezember durch die Verwaltung einberufen.

Eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung wird bei Bedarf durch die Verwaltung einberufen oder wenn es das Gesetz oder ein Siebtel der Genossenschafter\*innen es verlangt.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Sie enthält die Traktanden und bei Statutenänderungen den Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen.

Alle Genossenschafter\*innen sind berechtigt, bei der Verwaltung eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Kontrollstellenbericht zu verlangen und am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen

#### Art. 11 Befugnisse

Der Genossenschaftsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Verwaltung sowie der Projektgruppen für die Dauer eines Jahres;
3. Wahl der Revisionsstelle oder Verzicht darauf und an deren Stelle die Wahl eines anderen Kontrollorgans;
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns;
5. Entlastung der Verwaltung;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr von der Verwaltung vorgelegt werden.

#### Art. 12 Beschlüsse

Die Genossenschaftsversammlung ist, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, beschluss- und wahlfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder.

Die Genossenschaftsversammlung wird in der Regel von der Verwaltung oder von einem Mitglied der Genossenschaft geleitet.

Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse nach dem Konsensprinzip. Mitspracheberechtigt sind alle Genossenschafter\*innen. Bei Blockaden gilt der Konsens als erreicht, wenn es eine Einstimmigkeit minus eins gibt, ab 14 Mitglieder Einstimmigkeit minus zwei, 21 Mitglieder Einstimmigkeit minus 3 und so weiter nach dieser Logik.

Bei Abwesenheit kann sich ein Genossenschaftsmitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Kein/e Bevollmächtigte/r kann mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen nicht als gültig abgegebene Stimmen und werden somit nicht mitgezählt.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung wird ein Protokoll geführt.

### B) Verwaltung

#### Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Die Verwaltung ist das geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Ihr obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung oder der Revisionsstelle übertragen oder vorbehalten sind, wie zum Beispiel:

- Einberufung der Genossenschaftsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien;

Vertretung der Genossenschaft nach Aussen und Kommunikation nach Innen und Aussen;

Koordinierung der eigenen Tätigkeiten Führung der Kasse und der Buchhaltung Erstellen der Jahresrechnung und des Budgetvorschlags für die Genossenschaftsversammlung;

Personalverantwortung;

Anlaufstelle bei internen Konflikten;

Alle weiteren Aufgaben, die für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft sowie aus Vereinbarungen mit Kooperationspartner\*innen anfallen.

#### Art. 14 Wahl und Amtszeit

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Genossenschafter\*innen, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden.

Die Wahl gilt für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung bzw. bei einer Ersatzwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied für die verbleibende Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 15 Konstituierung und Geschäftsführung

Die Verwaltung konstituiert sich selbst und bezeichnet alle notwendigen Funktionen. Sie ernennt die zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung (Kollektivunterschrift zu zweien).

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung und weitere Befugnisse an Personen delegieren, die nicht Mitglieder der Verwaltung sind und nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Diese können an der Verwaltungssitzung und an der Genossenschaftsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Verwaltung kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse delegieren, denen eigene Mitglieder und weitere Personen angehören können. Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden von der Verwaltung festgelegt.

#### Art. 16 Beschlüsse

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn eines ihrer Mitglieder dies verlangt.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert. Bei Blockaden werden Beschlüsse mittels Zweidrittelmehrheit gefasst.

#### Art. 17 Projektgruppen / Kooperationsvereinbarungen

Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau und Pflege von Spezialkulturen, Gastronomie, Märkte, Kompostierung, Substratforschung, Gewächshausentwicklung, Verarbeitung, Organisation Genossenschaftsfeste etc. Sie werden von der Genossenschaftsversammlung für die Dauer des jeweiligen Projektes oder auf ein Jahr gewählt resp. bestätigt.

Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Genossenschaft Kooperationsvereinbarungen abschliessen.

## C) Revisionsstelle

### Art. 18 Wahl

Die Genossenschaft wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- Sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen; und
- Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

### Art. 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727 a OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Genossenschaftsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

### Art. 20 Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtmässig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Genossenschaftsversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen oder einer\*in professionellen Auftragsnehmer\*in und wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Genossenschaftsversammlung Bericht darüber. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht der Verwaltung oder einer Kooperationspartner\*in (vgl. oben Art. 17) angehören

## IV. Finanz- und Rechnungswesen

### Art. 21 Finanzen

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 500.- auf den jeweiligen Namen lautend;
- Darlehen und Schenkungen.

### Art. 22 Betriebsrechnung und Bilanz

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Sie wird nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne von Art. 959 ff. OR geführt.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 23 Liquidation

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung.

Die Liquidation wird durch die Verwaltung vorgenommen. Ein allfälliger Überschuss ist gemäss Beschluss der Verwaltung zu verwenden, wobei das Vermögen einer möglichst gleichartigen gemeinnützigen Zweckbestimmung erhalten bleiben muss.

### Art. 24 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich oder per E- Mail.

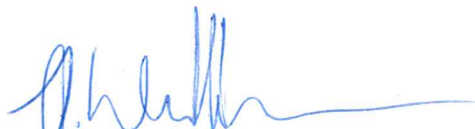
Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Dezember 2023 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Basel, den 4. Dezember 2023



Nora Grossklaus



Dominik Wullimann



Muriel Vögli



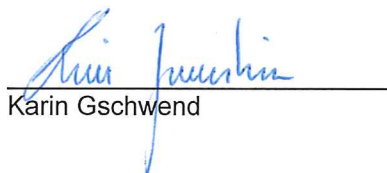
Simone von Barany



Kevin Buser



Liliane Zumstein



Karin Gschwend

## Konformitätsbeurkundung

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel, Dr. Stefan Grundmann, beurkundet hiermit die wörtliche Übereinstimmung des vorliegenden Statutenexemplars mit den derzeit geltenden Statuten der **Genossenschaft Manger** mit Sitz in Basel, wie sie anlässlich der heutigen Gründungsversammlung beschlossen worden sind.

**Basel**, den 4. (vierten) Dezember 2023 (zweitausenddreißig).



Dr. Stefan Grundmann

Allg. Prot. No. 76/2023